

# Technische Anschlussbedingungen Gas-Installation

(TAB Gas)

für den Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Frankenthal GmbH

Stand 01.03.2016

**Stadtwerke Frankenthal GmbH**

Wormser Straße 111

67227 Frankenthal

Telefon: (06233) 602-0, Fax: (06233) 602-115

[info@stw-frankenthal.de](mailto:info@stw-frankenthal.de),

<http://www.stw-frankenthal.de>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Hausanschluss (HA) / Netzanschluss.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Hausanschlussraum.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Inbetriebsetzung von Gasanlagen / Setzen des Zählers und ggf. des Druckreglers / Zählerdemontage.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Messeinrichtungen und Gasdruckregelgerät.....</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen.....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Kundenanlage.....</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Zutrittsrecht.....</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Maßnahmen gegen Eingriff unbefugter in die Gasanlage.....</b>	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Erdverlegte Grundstücksleitungen.....</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Gasverbrauchseinrichtungen.....</b>	<b>13</b>

Die Stadtwerke Frankenthal GmbH wird im folgenden SWFT genannt.

# 1 Geltungsbereich

- (1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der aktuellen Fassung zu Grunde. Außerdem werden die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (siehe Liste der Arbeitsblätter im Anhang) und die DIN- Normen (siehe Liste im Anhang), zu Grunde gelegt. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 der NDAV an das Niederdrucknetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Von genannten Regeln kann nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit den SWFT und dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Ausführungsart gewählt wird, die den Anforderungen der genannten Regeln gleichwertig ist. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Normen, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen Verfügungen und besonderen Vorschriften.
- (2) Die Technischen Anschlussbedingungen sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Verteilungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil einer Kundenanlage gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Gasversorgung gewährleistet ist.
- (3) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NDAV fest.
- (4) Sie gelten zusammen mit §19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.
- (5) Sie gelten mit Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Netzbetreiber.
- (6) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem Netzbetreiber (SWFT).
- (7) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei den SWFT zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWFT Abweichungen von den TAB Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

## 2 Begriffe und Definitionen

### (1) Vertrags-Installationsunternehmen

Vertrags-Installationsunternehmen (VIU genannt) sind Unternehmen des Gas- und Wasserhandwerkes, die auf Grund ihrer Eintragung in das Installateursverzeichnis der SWFT berechtigt sind, Arbeiten an Gasanlagen nach DVGW Arbeitsblatt 600 (TRGI) durchzuführen. Die Anforderungen an das VIU sind in den Richtlinien des BDEW/BHKS/ ZVSHK für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Febr. 1958 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

### (2) Gas-Netzanschluss der SWFT (Hausanschluss)

Der Gashausanschluss (HA) ist der Leitungsabschnitt von der Gasnetzverteilungsleitung bis einschließlich der Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE), bzw. falls vorhanden, bis einschließlich zum unmittelbar hinter der HAE montierten Druckregler und besteht aus:

- der Hausanschlussleitung incl. Strömungswächter
- ggf. der Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der HAE (Hauptabsperreinrichtung) und
- ggf. dem Druckregler

Als Eigentumsgrenze ist die Ausgangsseite der HAE bzw., falls vorhanden, die Ausgangsseite des Druckregelgerätes definiert.

### (3) Gasanlage des Anschlussnehmers

Als Gasanlage des Anschlussnehmers nach § 13 NDAV (Im Folgenden Gasanlage genannt) sind alle Leitungsteile ab der definierten Eigentumsgrenze bis zu den Verbrauchseinrichtungen definiert.

### (4) Gasinstallation des Anschlussnehmers

Die Gasinstallation des Anschlussnehmers (im Folgenden Gasinstallation genannt) beinhaltet alle Anlagenteile, die sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden: Gasanlage, Gasgeräte / Verbrauchseinrichtungen, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage.

### (5) Betreiber der Gasinstallation

Betreiber der Gasinstallation kann sowohl der Anschlussnehmer als auch der Anschlussnutzer im Sinne der NDAV § 1 sein.

### (6) Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV ist das Einlassen von Gas durch Öffnen der HAE am Netzanschluss durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in die ordnungsgemäß erstellte und betriebsbereite Gasanlage. Damit wird die Inbetriebnahme der Gasinstallation lt. TRGI Abschnitt 5.7 durch das Vertragsinstallationsunternehmen ermöglicht. Die Inbetriebsetzung kann auch auf Teile der Gasinstallation begrenzt erfolgen.

### **3 Hausanschluss (HA) / Netzanschluss**

Siehe auch § 5 und § 6 NDAV

- (1) Der HA liegt im Eigentum der Stadtwerke Frankenthal GmbH. Folgende Unterlagen sind den SWFT vor Angebotserarbeitung zusammen mit der Netzanschlussmeldung vorzulegen: Lageplan und Kellergrundriss – bei nichtunterkellerten Gebäuden Erdgeschossgrundriss - mit Entwässerungsplänen M 1:100.
- (2) Für die Richtigkeit der angegebenen Werte haftet der Anschlussnehmer. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- (3) Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Telekommunikations- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.
- (4) Der Hausanschluss / Netzanschluss ist Eigentum der SWFT.
- (5) Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt oder eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Neuanschluss, Verstärkung, Umlegung, Wiederherstellung oder Abtrennung sind mittels des Formulars „Netzanschlussmeldung“ rechtzeitig bei den SWFT zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde oder sich der Anschluss für die SWFT als unwirtschaftlich erweist.
- (7) Das Herstellen sowie das Verschließen von Kernbohrungen / Mauerdurchbrüchen für die Hauseinführung werden von den SWFT veranlasst.
- (8) Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist die DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses sollte die endgültige Wandoberfläche fertiggestellt sein.
- (9) Für die Verlegung der Hausanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1. Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Hauptabsperreinrichtung und dem Reglereinbau wird durch die SWFT oder einer von ihr beauftragten Firma durchgeführt. In der Regel werden sämtliche anfallenden Erdarbeiten von einer durch die SWFT bestellten Firma ausgeführt.
- (10) Die Rohrgrabensohle muss eben sein und aus steinfreiem Sand bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter Rohrunterkannte durch eine Sandbettung zu ersetzen. Die Verlegung des Rohres erfolgt durch die SWFT oder ein durch die SWFT beauftragtes

Rohrbauunternehmen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand umhüllt werden und ist ordnungsgemäß zu verdichten. Der Rohrgraben ist in Schichten von maximal 30 cm zu verfüllen und so zu verdichten, dass Nachsetzungen ausgeschlossen sind.

- (11) Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau aus geeignetem standfesten Material.
- (12) Die Verantwortung für sämtliche Rohrgrabenarbeiten ist von der ausführenden Firma zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 30 cm über der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung Versorgungsleitung STW-Frankenthal“ zu verlegen.
- (13) Werden Gasleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.
- (14) Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.
- (15) Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Weitere Möglichkeiten sind mit den SWFT abzustimmen. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen usw. beeinträchtigt werden (siehe DVGW-Arbeitsblätter G459-I und GW 125).
- (16) Die Trasse der Hausanschlussleitung wird von den SWFT unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den SWFT mitzuteilen. Die Trasse der Anschlussleitung:
- ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen.
  - darf nicht überbaut werden (z.B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten usw.) und ist auf Dauer zugänglich zu halten. Überbauungen sind auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen.
  - muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung einer evtl. Bepflanzung durch die SWFT ist zulässig.
- (17) Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses sondern wird mit Einbau Bestandteil des Gebäudes.



- (18) Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in möglichst kurzer Zeit und ohne Behinderung durchgeführt werden können.

## **4 Hausanschlussraum**

- (1) Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- (2) Der Zugang muss für autorisierte Personen der SWFT leicht zugänglich sein.
- (3) Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- (4) Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der SWFT auch in Hausanschlussschränken montiert werden. Auch hier gelten die oben genannten Anforderungen. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit den SWFT.
- (5) Vor der Verlegung des Hausanschlusses sollte die endgültige Wandoberfläche fertiggestellt sein

## **5 Inbetriebsetzung von Gasanlagen / Setzen des Zählers und ggf. des Druckreglers / Zählerdemontage**

siehe auch § 14 Abs. 1-3 NDAV

- (1) Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Gasversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, welche hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Diese Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein bei den SWFT eingetragenes Installationsunternehmen handelt. Die SWFT führt ein entsprechendes Installateursverzeichnis. Installationsunternehmen, welche bei einem anderen Gasversorger eingetragen sind, haben sich vor der Arbeitsaufnahme gegenüber den SWFT auszuweisen.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und das Setzen des Zählers und ggf. des Druckreglers ist rechtzeitig bei den STWF unter Verwendung der komplett ausgefüllten Formulare „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ und „Zählermeldung“ gemäß dem beim Netzbetreiber angewendeten Verfahren anzumelden. Bei Inbetriebnahme einer Altanlage, die länger als 3 Monate außer Betrieb war, werden die gleichen Anforderungen gestellt wie im Falle von Neuanlagen.
- (3) Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWFT über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Art und Ausführung der

Kundenanlagen, insbesondere der Mess- und Regeleinrichtungen, sind nach den Vorgaben der SWFT auszuführen.

Der Anschluss u. a. folgender Anlagen und Gasverbrauchseinrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der SWFT:

- Neuanlagen
- Gasheizungen
- Gasmotoren
- Sonstige Gasverbrauchseinrichtungen

- (4) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 „Technische Regeln für Gasinstallation“ (DVGW-TRGI) zu errichten.
- (5) Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRGI) zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch der Leitungsteil von HAE bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.
- (6) Bei Bedenken der SWFT gegen eine Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.
- (7) Der Einbau der Messeinrichtung durch die SWFT erfolgt grundsätzlich im Beisein des VIU.
- (8) Demontageaufträge von Zählern werden nur auf der Basis eines schriftlichen Antrages des Eigentümers durchgeführt.

## **6 Messeinrichtung und Gasdruckregelgerät**

Siehe auch § 22 und § 10 NDAV

- (1) Messeinrichtungen, die Eigentum des Messstellenbetreibers sind und Gasdruckregelgeräte die Eigentum der SWFT sind, dürfen nur vom Eigentümer, dessen Beauftragten oder mit dessen Zustimmung auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.
- (2) Art, Größe und Ausstellungsort der Gaszähler sowie der Gasdruckregelgeräte werden vor Beginn der Arbeiten durch die SWFT festgelegt.
- (3) Gaszähler und Gasdruckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei evtl. Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung, Beschriftung, Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen und beim Eigentümer abzugeben.
- (4) Werden durch das VIU Schäden und Verluste an Gaszählern oder Gasdruckregelgeräten verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen

Lasten. Störungen an Gaszählern oder Gasdruckregelgeräten (z.B. Druckschwankungen) sind umgehend dem Eigentümer zu melden.

- (5) Nach dem Gaszähler stellt die SWFT im allgemeinen einen Betriebsdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung.
- (6) Für die Anbringung von Mess- und Regeleinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen. Diese Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und eine Ablesung ohne besondere Hilfsmittel möglich ist.
- (7) Auf die Anbringung von aktiven sowie passiven Schutzmaßnahmen ist zu achten.
- (8) Zur Befestigung der Zweirohrzähler der Größe G 4 bis G 25 ist vom VIU eine Gaszählermontageplatte und eine Absperrereinrichtung zu verwenden.
- (9) Für Messanlagen ab einer Leistung von > 350 KW sind die folgenden technischen Daten zu beachten: Der Einbau von Zählern, Druckregelgeräten, Absperrarmaturen, Konsolen usw. wird bei dem erforderlichen Ortstermin festgelegt. Die Messstrecke für Industriegaszähler besteht aus: Ein- und Auslaufstrecke, Druck-Temperaturmessstelle, Elektroanschluss.
- (10) Bei Kesselanlagen > 400 KW Nennwärmeleistung ist in der Regelstrecke, zum Schutz des Gaszählers vor Schwingungen und Vibrationen, ein Kompensator (Stahlbalg DIN 30681) einzubauen. Der Einbautyp ist wegen besonderer Einbauvorschriften mit den SWFT rechtzeitig abzusprechen.
- (11) Nach der Zählersetzung durch den Eigentümer wird die Gasanlage vom VIU gefahrlos ins Freie entlüftet und anschließend in Betrieb genommen.
- (12) Im Versorgungsgebiet werden Sicherheitsstopfen der Fa. Schmieding eingesetzt.

## **7 Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen**

Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 NDAV

Gaszähler werden mit Plomben / Sicherungsschellen versehen. Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen der SWFT dürfen vom VIU nur mit Zustimmung der SWFT geöffnet werden. Lediglich bei Gefahr dürfen Plomben / Sicherungsschellen ohne diese Zustimmung vom VIU entfernt werden. In diesem Fall sind die SWFT unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben / Sicherungsschellen fehlen, so ist das den SWFT unverzüglich mitzuteilen. Werkzeug zum Öffnen vorhandener Sicherheitsverschlüsse wird von den SWFT gegen Vorlage eines Firmen- bzw. Personalausweis kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **8 Kundenanlage**

Siehe auch § 13 Abs. 1-4 sowie § 19 Abs. 1-3 NDAV

- (1) Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der HAE, bzw. hinter einem direkt nach der HAE montierten Druckregler, bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie. Messeinrichtungen werden in die Kundenanlage eingebaut. Alternativ zum Einbau des Druckreglers direkt nach der HAE kann der Druckregler auch vor der Messeinrichtung in die Kundenanlage eingebaut werden.
- (2) Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortsbesprechung mit dem zuständigen Mitarbeiter der SWFT vereinbaren. Die Abgasführung und die Verbrennungsluftversorgung ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen.
- (3) Bei bestehenden Gasinstallationen muss auch die Erweiterung oder der Austausch von Gasverbrauchseinrichtungen mit dem Vordruck „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister und den SWFT angezeigt und genehmigt werden. Eine evtl. Überprüfung von Anschlussmöglichkeiten durch die SWFT bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung (sofern im Eigentum der SWFT), das Druckregelgerät und das Versorgungsnetz. Die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage ist vor Erweiterung oder Austausch vom VIU zu überprüfen.
- (4) Es ist ein Potenzialausgleich entsprechend VDE 0100 herzustellen. Diese Arbeit ist von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers auszuführen. Um eine Aufhebung des nach VDE 0100 geforderten Potenzialausgleichs beim Einbau von Rohrkupplungen in Gasleitungen zu verhindern, dürfen nur Kupplungen verwendet werden, die eine metallische und elektrische Überbrückung gewährleisten.

## **9 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer /- nutzer gewährt den SWFT den jederzeitigen Zutritt zu den von ihr in Anspruch genommenen Flächen oder Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

## **10 Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage**

- (1) Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher oder vergleichbarer Nutzung zu reduzieren oder solche Eingriffe zu erschweren, sind in der Gasanlage grundsätzlich aktive und zusätzlich passive Maßnahmen erforderlich.

- (2) Passive Sicherungsmaßnahmen für gewerbliche oder industriell genutzte Gasanlagen, die mit der häuslichen Gasverwendung nicht vergleichbar sind, müssen individuell mit den SWFT abgestimmt werden.
- (3) Aktive Sicherungsmaßnahmen sind immer vorrangig auszuführen. Die Anbringung einer aktiven Maßnahme ist bei jedem Eingriff in die Gasanlage zwingend vorzunehmen.
- (4) Als aktive Maßnahme ist nach DVGW Arbeitsblatt 600 (TRGI) mindestens ein Gasströmungswächter (GSW) in die Gasanlage zu installieren.
- (5) Im Übrigen sind die bei den SWFT üblichen Installationsregeln zu beachten.

## **11 Erdverlegte Grundstücksleitungen**

- (1) Erdverlegte Grundstücksleitungen (z.B. vom Vorder- oder zum Rückgebäude) können von qualifizierten VIU verlegt werden. Solche Leitungen sind einzumessen und in Bestandsplänen festzuhalten. Dieser Plan ist dem Anschlussnehmer auszuhändigen.
- (2) Bei erdverlegten Gasleitungen sind die DVGW-Vorschriften (G 459/1, G 600) sowie die Verlegungsrichtlinien der Hersteller einzuhalten.

## **12 Gasverbrauchseinrichtungen**

- (1) Im Versorgungsgebiet wird Erdgas der Gruppe E gem. Arbeitsblatt G 260 (frühere Bezeichnung: Erdgas H) verteilt.
- (2) Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, die DVGW-zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.

## **Anhang**

### Vorgaben des DVGW:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 5 bar in Anschlussleitungen

DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung

DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar

DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regeln für Gasinstallation (DVGW-TRGI)

DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung

DVGW-Arbeitsblatt G 260: Gasbeschaffenheit

DVGW-Arbeitsblatt GW 125: Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

Die v. g. Arbeitsblätter sind bei der

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
53123 Bonn

zu beziehen.

### Vorgaben des Deutschen Institut für Normung e.V.

DIN 18012 Hausanschlüsseinrichtungen

DIN 4124 Baugruben und Gräben

Die v. g. DIN- Normen sind bei der

Beuth Verlag GmbH  
10772 Berlin

zu beziehen.